

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer : 27
Überarbeitet am : 07.10.2008
Version : 4.4.0
Druckdatum : 07.10.2008

01. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

Handelsname

Isolierfarbe (27)

Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Weißer Farbe zum Schutz vor Feuchtigkeit und Ausblühungen auf mineralischen Untergründen im Innen- und Außenbereich. Isoliert Wasser-, Nikotin- und Rußflecken. Weitere Verwendungszwecke siehe Technisches Informationsblatt.

Hersteller/Lieferant

PUFAS Werk KG

Straße/Postfach

Im Schedetal 1

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D - 34346 Hann. Münden

Telefon / Telefax

+49 (0)5541 7003-01 / +49 (0)5541 7003-50

Notfallauskunft

+49 (0)5541 7003-41/-64 , während den normalen Geschäftszeiten
E-Mail: sds@pufas.de

02. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung : R 52/53 · R 66

03. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Zubereitung bestehend aus: Acrylharz, aliphatische Kohlenwasserstoffe, Titandioxid, Bariumsulfat, Weißzement und Hilfsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

TESTBENZIN ; EG-Nr. : 265-185-4; CAS-Nr. : 64742-82-1

Anteil : 20 - 25 %

Einstufung : Xn ; R 65 R 66

TESTBENZIN ; EG-Nr. : 265-185-4; CAS-Nr. : 64742-82-1

Anteil : 5 - 10 %

Einstufung : R 10 N ; R 51/53 Xn ; R 65 R 67 R 66

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten.

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Aspirationsgefahr! Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt rufen.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer : 27
Überarbeitet am : 07.10.2008
Version : 4.4.0
Druckdatum : 07.10.2008

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Bei Brandbekämpfung: Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr nötig.

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen entfernen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Gewässer, Grundwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Für Frischluftzufuhr sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebilde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Abkühlung unter 0°C vermeiden. Erwärmung über 50°C vermeiden.

Lagerklasse VCI : 10

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Spezifizierung : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Wert : 600 mg/m³

Spezifizierung : Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C5-C15, aromatisch C7-C15)

Wert : > 29 - <= 30 %

Persönliche Schutzausrüstung

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Dämpfe nicht einatmen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Handschutz

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Schutzbrille verwenden.

Körperschutz

Geschlossene Arbeitskleidung tragen.

Umweltschutzmaßnahmen

Siehe auch Kapitel 6 und 12.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer : 27
Überarbeitet am : 07.10.2008
Version : 4.4.0
Druckdatum : 07.10.2008

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form : Flüssig.
Farbe : Weiß.
Geruch : Nach Testbenzin.

Sicherheitsrelevante Daten

Schmelzpunkt/-bereich :	(1013 hPa)		Nicht anwendbar.	
Siedepunkt/-bereich :	(1013 hPa)	ca.	145 °C	
Flammpunkt :		ca.	65 °C	Abel-Pensky
Zündtemperatur :		ca.	380 °C	
Untere Explosionsgrenze :			0,7 % b.v.	
Obere Explosionsgrenze :			7,5 % b.v.	
Dampfdruck :	(50 °C)		Nicht verfügbar.	
Dichte :	(20 °C)	ca.	1,3 g/cm ³	
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)		Nicht verfügbar.	
H ₂ O-Löslichkeit :	(20 °C)		Nicht löslich	
Auslaufzeit :	(23 °C)	>	30 s	ISO 2431-Becher 3 mm

Zusätzliche Hinweise

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

Zu vermeidende Stoffe

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entzündliche Gase/Dämpfe. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

11. Toxikologische Angaben

Erfahrungen aus der Praxis

Bei Einatmen/Augenkontakt: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute, betäubende Wirkung, sowie Beeinträchtigung der Reaktionszeit und des Koordinationssinnes möglich. Bei Hautkontakt: Häufiger und lang andauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

12. Umweltbezogene Angaben

Nicht in Gewässer, Grundwasser oder Kanalisation gelangen lassen.
Wassergefährdungsklasse 2: wassergefährdend

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Zubereitung

Empfehlung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen.

Abfallschlüssel

Lieferzustand:

EAK-Schlüsselnummer: 08 01 11 - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Eingetrocknet bzw. Durchgehärtet:

EAK-Schlüsselnummer: 08 01 12 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden.

Abfallschlüssel

EAK-Schlüsselnummer: 15 01 04 - Metall

Ungereinigte Verpackungen sind wie die Zubereitung zu entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer : 27
Überarbeitet am : 07.10.2008
Version : 4.4.0
Druckdatum : 07.10.2008

14. Angaben zum Transport

Weitere Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen/internationalen Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransport.

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EG-Richtlinie

Es gilt Anmerkung P im Anhang I der Stoffrichtlinie 67/548/EG für die beiden eingesetzten Testbenzine, dadurch entfällt die Kennzeichnung mit R45.

R-Sätze

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze

29/56 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
23.2 Dampf nicht einatmen
24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Weitere Hinweise

DecoPaint-Richtlinie(2004/42/EG) - Gebindekennzeichnung:
- EU-VOC-Grenzwert für dieses Produkt(Kat.: A/g, Lb) = 450 g/l (2007), 350 g/l (2010)
- VOC-Gehalt dieses Produktes max.: 345 g/l

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften

GISBAU - Produkt-Code für Farben und Lacke: M-PL02

16. Sonstige Angaben

Kapitel 15: VwVwS = Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen

Sonstige Hinweise

Sicherheitsrelevante Änderungen

07. Lagerklasse VCI · 08. Hinweise zu den Grenzwerten

R-Sätze der Inhaltsstoffe

10 Entzündlich.
51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

PUFAS Isolierfarbe

Isolierfarbe zum Schutz vor Feuchtigkeit und Ausblühungen auf mineralischen Untergründen für innen und außen.

Anwendungsbereich: *PUFAS Isolierfarbe* isoliert Wasser-, Nikotin- und Rußflecken. Verhindert Salzausblühungen auf allen mineralischen Untergründen, wie Beton, Kalk- und Zementputz, Ziegel u.ä.
PUFAS Isolierfarbe ist nicht geeignet für Gipsuntergründe und Gipskartonplatten, die nicht dauertrocken sind.

Technische Daten:

Rohstoffbasis:	Acrylharz, Pigmente, Zement, Lösungsmittel
Dichte:	ca. 1,4 g/cm ³
Farbe:	weiß
Glanzgrad:	matt
Flammpunkt:	ca. 65° Celsius
Verbrauch:	150 - 200 ml/m ² pro Anstrich

Untergrundvorbehandlung: Der Untergrund kann feucht, muß jedoch frei von Trennmitteln und tragfähig sein. Ausblühungen müssen mechanisch (Bürste) oder mit *PUFAS Salpeterentferner* entfernt werden.

Verarbeitung: *PUFAS Isolierfarbe* vor der Verarbeitung gut aufrühren und mit Pinsel oder Farbroller verarbeiten.
Um eine optimale Isolierung des Untergrundes zu erreichen, sind in jedem Fall zwei Anstriche aufzubringen, wobei der Erstanstrich mindestens 8 Stunden trocknen muß.

PUFAS Isolierfarbe darf nicht mit anderen Farbsystemen gemischt werden, kann jedoch zur Konsistenzregelung mit max. 5 % Testbenzin verdünnt werden. Nach Durchtrocknung der Isolierfarbe kann mit allen zementbeständigen Anstrichsystemen (z.B. Dispersionsfarben nach DIN 53778) weitergearbeitet werden.

Nicht unter + 5° Celsius Untergrund- und Raumtemperatur verarbeiten!
Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit *PUFAS Pinselreiniger* oder *aka solu-wash S* reinigen.

Wichtige Hinweise: Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG):
Kennzeichnung: Kein Gefahrensymbol.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf nicht einatmen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

GISBAU Produkt-Code: M-PL02

PUFAS Isolierfarbe kann feuchtes Mauerwerk isolieren und ermöglicht so weitere Renovierarbeiten. Um eine Schädigung des Mauerwerks zu verhindern, muß eine weitere Zufuhr von Feuchtigkeit verhindert werden.

Lagerung: Kühl lagern! Gebinde gut verschlossen aufbewahren! Von Zündquellen fernhalten.

Artikel-Nr.: 27

Gebindegrößen:

Blechdose	à 750 ml
Blecheimer	à 2 l